

# Richtlinie für Befragungen von Ärzten zu Zwecken der Markt- und Sozialforschung

**D**iese Richtlinie wird herausgegeben vom ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V., von der ASI Arbeitsgemeinschaft Sozialwissenschaftlicher Institute e.V., vom BVM Berufsverband Deutscher Markt- und Sozialforscher e.V. und von der D.G.O.F. Deutsche Gesellschaft für Online-Forschung e.V.

Mit dieser Richtlinie wird unter anderem sichergestellt, dass die Durchführung wissenschaftlicher Befragungen von Ärzten zu Zwecken der Markt- und Sozialforschung mit den Grundsätzen und Zielen des „Kodex der Mitglieder des Vereins ‚Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e.V.‘ für die Zusammenarbeit der pharmazeutischen Industrie mit Ärzten“ vom 16.02.2004 übereinstimmt.

## 1. Anwendungsbereich

Die im Folgenden dargelegten berufsständischen Verhaltensregeln gelten für alle wissenschaftlichen Befragungen von Ärzten zu Zwecken der Markt- und Sozialforschung, unabhängig von den jeweils damit verbundenen Erkenntnisinteressen. Sie gelten – soweit zutreffend – auch für Befragungen anderer im Gesundheitswesen medizinisch tätiger Zielgruppen (z. B. Apotheker, Pflegepersonal) sowie für den Einsatz anderer Techniken der Datenerhebung in der wissenschaftlichen Markt- und Sozialforschung (z. B. Gruppendiskussionen).

## 2. Einführung

Befragungen von Ärzten zu Zwecken der Markt- und Sozialforschung unterliegen denselben berufsständischen Verhaltensregeln und methodischen Qualitätsstandards wie alle Befragungen und wie alle anderen Untersuchungsmethoden der wissenschaftlichen Markt- und Sozialforschung. Die Berufsgrundsätze und Standesregeln der Markt- und Sozialforschung verlangen unter anderem einen deutlichen Hinweis auf die Freiwilligkeit der

Teilnahme, die strikte Wahrung der Anonymität der Befragten und die klare Abgrenzung gegenüber anderen Tätigkeiten.

Für Befragungen von Ärzten bedeuten die berufsständischen Verhaltensregeln konkret, dass keine personenbezogenen Daten der befragten Ärzte an den Auftraggeber der Untersuchung oder an andere Dritte übermittelt werden. Die Forschungsergebnisse werden nur in einer Form übermittelt, die keine Rückschlüsse auf einzelne befragte Ärzte zulässt. Darüber hinaus bedeuten diese Regeln konkret, dass weder vor, während noch nach der Durchführung einer Befragung die dafür ausgewählten Ärzte gezielt und individuell zu forschungsfremden Zwecken der Information, Werbung oder Verkaufsförderung kontaktiert oder von ihnen bestimmte Verhaltensweisen in Bezug auf ihre Berufsausübung erwartet werden.

Zu den berufsständischen Verhaltensregeln der Markt- und Sozialforschung sei auf den „IHK/ESOMAR Internationaler Kodex für die Praxis der Markt- und Sozialforschung“ (Ausgabe 1995) und die dem Kodex vorangestellte „Erklärung für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ sowie auf die verschiedenen Richtlinien der Verbände der deutschen Markt- und Sozialforschung (in der jeweils aktuellen Fassung) und hier insbesondere auf die „Richtlinie zum Umgang mit Adressen in der Markt- und Sozialforschung“, die „Richtlinie für Online-Befragungen“ und die „Richtlinie für die Aufzeichnung und Beobachtung von Gruppendiskussionen und qualitativen Einzelinterviews“ verwiesen. Die wissenschaftlich-methodischen Qualitätsstandards sind insbesondere in der Norm DIN ISO 20252:2006 „Markt-, Meinungs- und Sozialforschung – Vokabular und Anforderungen an die Dienstleistung“ formuliert.

Über die allgemeinen Berufsgrundsätze und Standesregeln der wissenschaftlichen Markt- und Sozialforschung hinaus, sind bei Befragungen von Ärzten die folgenden berufsständischen Verhaltensregeln zu beachten:

## 3. Terminvereinbarung

Bei der Terminvereinbarung für die Interviews sollen das die Befragung durchführende Forschungsinstitut bzw. die in seinem Auftrag tätigen Interviewer Termine außerhalb der Dienstzeit der zu befragenden Ärzte vereinbaren. Darüber hinaus sollen bei Befragungen von angestellten Ärzten die Interviews außerhalb der Räumlichkeiten des Arbeitgebers oder Dienstherren, in denen sie gewöhnlich ihre Leistungen erbringen, durchgeführt werden. Die Interviewer sind vom Forschungsinstitut ausdrücklich auf diese Bestimmungen hinzuweisen. Allerdings ist hinsichtlich des Ortes und des Termins des Interviews auch auf die konkreten Wünsche der zu befragenden Ärzte einzugehen. Bei angestellten oder beamteten Ärzten ist dabei auf sich aus dem Arbeitsvertrag ergebende Pflichten hinzuweisen.

## 4. Incentives

Die Gewährung von Incentives darf ausschließlich an die formal korrekte Teilnahme an der Befragung und nicht an weitere Bedingungen geknüpft werden. Incentives sind lediglich ein Stimulus und „Dankeschön“ für die Teilnahme und dürfen nicht ein zentrales Motiv für die Teilnahme darstellen.

Bei Befragungen von Ärzten sollen Incentives vorzugsweise in Form eines Geldbetrages gewährt werden. Incentives müssen als Stimulus und „Dankeschön“ untersuchungs- und zielgruppenspezifisch neutral sein. Deshalb ist ihre Höhe sozial adäquat so zu gestalten, dass durch die Gewährung weder die Stichprobe verzerrt noch das

Antwortverhalten der Befragten beeinflusst wird. Als diesbezüglicher Orientierungsrahmen soll vorzugsweise die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) herangezogen werden.

Incentives dürfen nur vom die Befragung durchführenden Forschungsinstitut gewährt werden, nicht aber vom Auftraggeber der Befragung. Die Gewährung von Incentives ist auf geeignete Weise zu dokumentieren.

## 5. Aufbewahrung von Adressen

In der wissenschaftlichen Markt- und Sozialforschung werden die Befragungsdaten und die Adressdaten so bald wie möglich voneinander getrennt und letztere zum frühestmöglichen Zeitpunkt vernichtet bzw. gelöscht. Bei Einmal-Befragungen ist das der Fall, wenn die Qualitätskontrollen der Feldarbeit und gegebenenfalls die Datenbereinigung abgeschlossen sind. Bei Folge- oder Wiederholungs-Befragungen müssen die Adressdaten getrennt von den Befragungsdaten bis zum Abschluss der gesamten Untersuchung aufbewahrt werden (vgl. dazu auch die „Richtlinie zum Umgang mit Adressen in der Markt- und Sozialforschung“).

Durch die Gewährung von Incentives kann es aus steuerrechtlichen Gründen notwendig werden, die Adressdaten der befragten Ärzte zusammen mit den Quittungen

über den Erhalt der Incentives über einen längeren Zeitraum aufzubewahren, als dies unter methodischen Aspekten notwendig ist. In diesen Fällen sind die Adressdaten über den steuerrechtlich notwendigen Zeitraum in einer Form aufzubewahren, die zwar das Datum des Interviews erkennen lässt, aber keine Zusammenführung mit den Befragungsdaten ermöglicht.

## 6. Hinweis auf Meldepflichten

Die privatwirtschaftlichen Markt- und Sozialforschungsinstitute sowie die in gleicher Weise tätigen öffentlichen und privaten Forschungseinrichtungen sehen es als Teil ihrer gesellschaftlichen Verantwortung im Rahmen der Arzneimittelsicherheit, bei Befragungen von Ärzten vorsorglich auf die gemäß Berufsordnungen der Ärzte bestehenden ärztlichen Meldepflichten von unerwünschten Arzneimittelwirkungen an die Arzneimittelkommission der Deutschen Ärzteschaft hinzuweisen. Dazu ist bei persönlich-mündlichen, schriftlichen oder online durchgeführten Interviews den befragten Ärzten am Ende des Interviews der dieser Richtlinie als Anlage 1 beigefügte Standardtext in Form eines Merkblattes zu übergeben bzw. vorzulegen. Bei telefonischen Interviews ist am Ende des Interviews der als Anlage 2 beigefügte Standardtext vorzulesen.

## 7. Schlussbestimmungen und Haftungsausschluss

Diese Richtlinie ist **Teil der Landesregeln** der deutschen Markt- und Sozialforschung, wie sie sich aus dem **Gesetz** und den methodischen **Standards** aber auch aus der **Verkehrssitte** ergeben. Sie gilt stets, wenn Befragungen von Ärzten in Deutschland oder von Deutschland aus durchgeführt werden. Sie gilt also auch, wenn Befragungen von Ärzten vom Ausland aus durchgeführt werden, um in Deutschland wissenschaftliche Forschung zu betreiben.

Die in dieser Richtlinie dargelegten Prinzipien und Verhaltensweisen stellen u.a. das Ergebnis einer Güterabwägung dar zwischen dem **Persönlichkeitsrecht der Betroffenen** einerseits und dem **Recht auf Forschung** und den daraus resultierenden methodischen Anforderungen sowie dem **Recht auf Informationsfreiheit** andererseits. Soweit Gesetze anzuwenden sind, kann meist noch nicht auf eine gefestigte Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Zudem ist die dargelegte Problematik außergewöhnlich komplex. Die Herausgeber können keine Haftungs-freiheit garantieren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich bei einer Abwägung zu einem späteren Zeitpunkt oder durch andere Instanzen andere Maßstäbe für Befragungen von Ärzten ergeben.

März 2007

### Anlage 1: Standardtext bei persönlich-mündlichen, schriftlichen oder online durchgeführten Interviews für den Hinweis auf die gemäß Berufsordnungen der Ärzte bestehenden ärztlichen Meldepflichten von unerwünschten Arzneimittelwirkungen

(Anrede)

Vielen Dank für die Teilnahme an unserem Forschungsprojekt und für die Auskünfte, die Sie uns dazu gegeben haben. Wir empfinden es als Teil unserer gesellschaftlichen Verantwortung im Rahmen der Arzneimittelsicherheit, Sie vorsorglich auf die gemäß Berufsordnungen der Ärzte bestehenden ärztlichen Meldepflichten von unerwünschten Arzneimittelwirkungen hinzuweisen. Falls Sie im Zusammenhang mit unserem Forschungsprojekt an solche unerwünschten Arzneimittelwirkungen erinnert wurden und diese noch nicht gemeldet haben, bitten wir Sie, dies bald nachzuholen. Der entsprechende Berichtsbogen ist gegebenenfalls im Internet unter [www.akdae.de](http://www.akdae.de) als Download erhältlich. Vielen Dank!

(Grußformel)

### Anlage 2: Standardtext bei telefonischen Interviews für den Hinweis auf die gemäß Berufsordnungen der Ärzte bestehenden ärztlichen Meldepflichten von unerwünschten Arzneimittelwirkungen

(Anrede)

Vielen Dank für dieses Interview. Wir fühlen uns im Rahmen der Arzneimittelsicherheit dafür verantwortlich, Sie vorsorglich auf die gemäß Berufsordnungen der Ärzte bestehenden ärztlichen Meldepflichten von unerwünschten Arzneimittelwirkungen hinzuweisen. Falls Sie im Zusammenhang mit unserem Forschungsprojekt an solche erinnert wurden und diese noch nicht gemeldet haben, bitten wir Sie, dies bald nachzuholen. Der entsprechende Berichtsbogen ist gegebenenfalls unter [www.akdae.de](http://www.akdae.de) erhältlich. Vielen Dank!

(Grußformel)